

1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Heiligenhafen (Gestaltungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 3) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 04.12.2014 folgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

In den Straßen Schmiedestraße und Wendstraße sind Photovoltaikanlagen auch an den öffentlich einsehbaren Dachflächen zulässig.

§ 7 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

In den Straßen Schmiedestraße und Wendstraße sind Kragplatten, Balkone und Loggien auch an den von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Fassaden zulässig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Heiligenhafen, den 09.12.2014
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

Gez. Heiko Müller

L.S.